

Niederschrift

Gemeinde Schwerinsdorf

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf (XII/SCH-Rat/06)** am
Dienstag, 05.07.2022 in 26835 Schwerinsdorf, **Schoolpadd 3 (Steerner Dörphuus)**

Beginn: 19:31 Uhr, Ende: 21:35 Uhr

Anwesenheit:

stimmberechtigte Mitglieder

Andreas Rademacher
Jan-Henrik Leerhoff
Mathias Bontjer
Miriam Dahlweg
Robert Husmann
Meinert Kramer
Mario Meints
Stefan Roos

Entschuldigt fehlen:

stimmberechtigte Mitglieder

Markus Weber

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 26.04.2022
5. Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
7. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 26.02.2019
Vorlage: SCH/2022/016
8. Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg"
- 8.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SCH/2022/017
- 8.2. - Satzungsbeschluss
Vorlage: SCH/2022/020
9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“, Gemeinde Schwerinsdorf
- 9.1. - Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange
Vorlage: SCH/2022/021
- 9.2. - Satzungsbeschluss
Vorlage: SCH/2022/025
10. Windkraftfarm Kleinoldendorf

- Status
- Vorlage: SCH/2022/018
- 11. Bauantrag für einen Mobilfunkmast
Vorlage: SCH/2022/023
- 12. Grundsteuerreform in Niedersachsen
Vorlage: SCH/2022/015
- 13. Anträge
- 14. Anfragen
- 15. Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde
- 16. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Andreas Rademacher lässt sich für diese Sitzung entschuldigen. Die Sitzung wird durch den stellvertretenden Bürgermeister Jan-Henrik Leerhoff durchgeführt. Herr Leerhoff eröffnet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf um 19:31 Uhr.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Leerhoff stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung in vorliegender Form werden keine Einwände erhoben. Herr Leerhoff stellt die Tagesordnung in vorliegender Form fest.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 26.04.2022 Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Schwerinsdorf am 26.04.2022 wird genehmigt.

5 Bericht des Bürgermeisters und des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten

Gemeindedirektor Mathias Bontjer und stellvertretender Bürgermeister Jan-Henrik Leerhoff berichten über folgende Angelegenheiten:

Generationsübergreifender Spiel- und Treffpunkt

In der Ratssitzung vom 26.04.2022 wurde berichtet, dass ein Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems für die Errichtung des generationsübergreifenden Spiel- und Treffpunkts in der Ringstraße in Höhe von max. 11.040,67 Euro eingegangen war.

Aufgrund der Tatsache, dass sich bei der Heseler Verwaltung noch weitere Förderprojekte in der Abarbeitung befinden, deren Förderfähigkeit in der nächsten Zeit abläuft, konnte die Aus-

schreibung für den generationsübergreifenden Spiel- und Treffpunkt in der Ringstraße bisher nicht veranlasst werden. Es ist derzeit offen, wann die Ausschreibung veranlasst werden kann.

Die Förderung ist zeitlich befristet bis zum 01.09.2023. Bis dahin ist die Maßnahme abzuschließen.

Straßenlaterne in der Süderstraße / Umrüstung von Straßenlaternen auf LED-Technik

Für die neu eingerichtete Bushaltestelle in der Süderstraße konnte mit Datum vom 08.06.2022 die dazugehörige Straßenlaterne mit selbstdimhenden LED-Lampenkopf durch die Fa. El-WI aufgestellt werden. Für die Umrüstung sind Kosten in Höhe von ca. 1.600 Euro entstanden.

Ferner wurden im Umkreis drei weitere Lampenköpfe auf LED umgestellt. Zu tragen waren hierfür nur die Monteurkosten.

Genehmigung der Haushaltssatzung / des Haushalts

Der am 26.04.2022 im Rat der Gemeinde Schwerinsdorf verabschiedete Haushalt wurde in den letzten Wochen durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Leer geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Schwerinsdorf mittelfristig gewährleistet ist. Die Haushaltssatzung wurde daher mit Datum vom 31.05.2022 im Amtsblatt des Landkreises Leer veröffentlicht. Die öffentliche Auslegung erfolgte ferner in der Zeit vom 01.06.2022 bis einschließlich zum 14.06.2022. Die Rechtskraft des Haushalts war am 15.06.2022 eingetreten.

Die Verwaltung wurde im Anschluss damit beauftragt, den bewilligten Investitionszuschuss in Höhe von 2.500 Euro an die Kyffhäuser Kameradschaft und den übrigen Zuschuss über 2.000 Euro gem. Förderrichtlinie an die Vereine und Verbände auszuzahlen. Ferner wurde die Verwaltung ersucht, das Leistungsverzeichnis für das Rückhaltebecken in der Straße „An der Schmiede“ auszuschreiben. Aufgrund der Arbeitsbelastung in der Heseler Verwaltung ist die Ausschreibung jedoch noch nicht erfolgt.

Straßensanierungsarbeiten in der Waldstraße

Von Anwohnern aus der Waldstraße wurden zuletzt Beschwerden dahingehend geäußert, dass sich im Fahrbahnbelag neue Schlaglöcher und Risse gebildet haben. Durch den Baubetriebshof der Samtgemeinde Hesel wurden daraufhin die Schlaglöcher mit Kaltasphalt geschlossen. Ausstehend sind noch Arbeiten am Schotterweg. Auch hier sind tiefe Löcher vorhanden, die mit gemeindeeigenen Schotter und schwerem Gerät aufgefüllt und geschlossen werden sollen.

6 Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

7 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf vom 26.02.2019

Vorlage: SCH/2022/016

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zum 01.07.2022 erforderlich.

Anzupassen sind die Regelungen der Hauptsatzung über die Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen in § 6.

Die Samtgemeinde Hesel sowie ihre Mitgliedsgemeinden verkünden ihre Satzungen gem. § 11 NKomVG bislang durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Leer. Aufgrund der Änderungen des NKomVG ist nunmehr die Verkündung u.a. in einem gedruckten oder einem elektronischen Amtsblatt möglich. Der Landkreis Leer hat seine Hauptsatzung entsprechend geändert und wird sein gedrucktes Amtsblatt zum 01.07.2022 einstellen und künftig ein elektronisches Amtsblatt ausgeben.

Verwaltungsintern wurde der Aufwand für die Verkündungen besprochen. Die Aufbereitung der Satzungen für die Verkündung und Abstimmung mit der Redaktion des Landkreises Leer verursacht einen ungefähr gleich hohen zeitlichen Aufwand wie die Ausgabe eines eigenen elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Hesel. Für die Verkündung im Amtsblatt des Landkreises werden jedoch zusätzlich Gebühren erhoben. Im Jahr 2020 lagen diese für die Samtgemeinde bei ca. 4.750 Euro. Im Falle der Ausgabe eines eigenen Amtsblattes könnte dies unabhängiger von starren Terminen und somit flexibler erfolgen. Die technischen Voraussetzungen für ein eigenes elektronisches Amtsblatt sind bereits jetzt gegeben.

Zur Vereinfachung der Arbeitsprozesse sowie aus wirtschaftlichen Gründen wird daher verwaltungsseitig vorgeschlagen für die Samtgemeinde Hesel ein eigenes elektronisches Amtsblatt auszugeben. Den Mitgliedsgemeinden sollen die Verkündungen kostenfrei ermöglicht werden.

Im Rahmen einer Umfrage unter den Mitgliedsgemeinden haben sich alle einheitlich für eine künftige Verkündung ihrer Satzungen und Bekanntmachungen in einem elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel ausgesprochen.

Durch die Neuregelung kann der bisherige § 6 der Hauptsatzung wesentlich entschlackt werden.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Hauptsatzung der Gemeinde Schwerinsdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Firrel in seiner Sitzung am 05.07.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung vom 26.02.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.hesel.de> im elektronischen „Amtsblatt für die Samtgemeinde Hesel“ verkündet.
- (2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://bekanntmachung.hesel.de> veröffentlicht.
- (3) Die ortsüblichen Bekanntmachungen der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Auslegung von Entwürfen gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden in der „Ostfriesen-Zeitung“ bekannt gemacht; sie gelten als am Tage der Ausgabe der „Ostfriesen-Zeitung“ als bewirkt.

Artikel 2

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung des § 6 tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Hesel, den 05.07.2022

**Gemeinde Schwerinsdorf
Der Bürgermeister
Mathias Bontjer (Gemeindedirektor)**

8 Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg"

8.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SCH/2022/017

Sachverhalt:

In Schwerinsdorf sollen im Bereich der Siedlung Süderstraße/Neuer Weg Wohnbauflächen für den Eigenbedarf in Schwerinsdorf ausgewiesen werden. Hier besteht ein gewisser Nachholbedarf, der aus Schwierigkeiten der Baulandentwicklung der letzten Jahre resultiert. Die Siedlungserweiterung bietet sich an, da hier ausreichend Flächen direkt an den Gemeindestraßen zur Verfügung stehen und die Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie Schmutzwasserkanalisation vorhanden sind.

Durch diese Lage mit Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang einer Wohnsiedlung wird die Versiegelung zusätzlicher Freiflächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Siedlung Süderstraße/Neuer Weg mit benachbarten landwirtschaftlichen Freiflächen. Der Flächennutzungsplan stellt hier bereits Wohnbauflächen dar.

Mit Vorlage SCHW/2021/009 wurde die Aufstellung einstimmig am 15.12.2021 beschlossen und in der Ostfriesen-Zeitung vom 18.12.2021 bekannt gegeben.

Nach einstimmigen Beschluss am 15.12.2021 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 22.12.2021 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Bis zum 31.01.2022 waren acht Stellungnahmen eingegangen

Mit Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom 18.12.2021 wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 29.12.2021 bis 31.01.2022 hingewiesen. Bis zum 31.01.2022 war eine Stellungnahme eingegangen.

Die Abwägungsvorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung wurden mit Vorlage SCH/2022/008 am 14.03.2022 einstimmig beschlossen.

In selber Sitzung wurde mit Vorlage SCH/2022/007 beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Nach zweimaliger Fristverlängerung für den Landkreis Leer sind bis zum 27.05.2022 sind sechs Stellungnahmen eingegangen.

Mit Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Hesel vom 22.03.2022 wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 04.04.2022 bis 04.05.2022 hingewiesen. Bis zum 04.05.2022 ist keine Stellungnahme eingegangen.

Nun ist über die Abwägungsvorschläge auf der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden zu entscheiden.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 02.06.2022 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. EWE Netz GmbH
2. Bundeswehr
3. Sielacht Leer
4. Ostfriesische Landschaft
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Landkreis Leer

Von folgenden Trägern wurden keine Hinweise/Anregungen gegeben:

7. Pledoc GmbH
8. Gas Transport GmbH
9. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft
10. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
11. Gasunie GmbH
12. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Aurich
13. NLKWN

14. Gascade

Bürgern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1 EWE Netz GmbH

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungspla-

Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-1345.

2 Bundeswehr

Meine Stellungnahme vom 23.12.2021 (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) behält seine Gültigkeit.

Stellungnahme vom 23.12.2021

Durch die oben genannte und in den Planunterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

3 Sielacht Leer

Gegen das Bauleitplanverfahren Nr. SC01

nung beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

„Schwerinsdorf - Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg“ in der Ortschaft Schwerinsdorf gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die satzungsgemäßen Abstände zu den Gewässern II. und III. Ordnung sind einzuhalten. Das gilt auch für die Kompensationsflächen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

4 Ostfriesische Landschaft

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), §§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

5 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 13.01.2022 und haben keine weiteren Bedenken zu dem o.g. Vorhaben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. <mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de>

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet

Der Hinweis wird ggf. beachtet.

6 Landkreis Leer

Die Gemeinde Schwerinsdorf plant eine an dem Kriterium der Eigenentwicklung orientierte, bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen und stellt hierzu in einem Bereich, in welchem schon Wohnbebauung im Bestand vorliegt, den Bebauungsplan SC 01 auf. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 4,2 ha, davon sind 0,95 ha aktuell noch unbebaut. Das Plangebiet liegt südlich des Hauptortes Schwerinsdorf und der Oldendorfer Straße (K 45), östlich der Oldenburger Straße (L 24), nördlich der Ringstraße und westlich der Budenmeerstraße. In der 53. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit der Darstellung von Wohnbauflächen die nun beabsichtigte Planung vorbereitet worden.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus raumordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planung keine Bedenken, da die in der frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise in die Planung eingestellt wurden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Schwerinsdorf.

Aus bodenschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Stellungnahme um folgende Inhalte zu ergänzen:

Das vorhandene Zeitzeugenprotokoll ist dem Landkreis Leer zur Prüfung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu übersenden. Das Protokoll dient der Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß Baugesetzbuch, so dass dieses ein wichtiger Bestandteil der Planunterlagen darstellt. Eine entsprechende Klausel zur Nutzung der Daten beim Landkreis Leer ist in der Einverständniserklärung mit dem Zeitzeugen zu ergänzen. Ohne das Protokoll kann keine vollständige Prüfung des Vorliegens gesun-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden beachtet, das Zeitzeugenprotokoll wird entsprechend ergänzt.

der Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgen.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet wird von dem Gewässer II. Ordnung Nr. 94 „Flachsmoorgraben“ der Sielacht Stickhausen begrenzt und durchkreuzt. Die zukünftige Unterhaltung dieses Gewässers ist sicherzustellen. Inwieweit wie in der Abwägung dargestellt, auf den beidseitigen Räumstreifen gemäß Satzung der Sielacht Stickhausen verzichtet werden kann, ist mit der Sielacht Stickhausen zu klären.
2. Für die Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Herstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen, was bisher noch nicht geschehen ist.
3. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten. Gemäß Abwägung ist die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ausreichend.
4. Die Erreichbarkeit des geplanten Regenwasserrückhaltebeckens soll durch eine Zuwegung mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit des Regenwasserrückhaltebeckens und demzufolge die Befahrbarkeit der Zuwegung jederzeit, auch noch nach Jahrzehnten, sichergestellt ist. Dies wurde in den überarbeiteten Planunterlagen berücksichtigt (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht).
5. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Hesel-Hasselt des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme. Die sich daraus ergebene Berücksichtigung der Verordnung wurde bereits unter Punkt 6 der Hinweise „Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt“ im Be-

Die Ausführungen werden beachtet. Die Sielacht Stickhausen ist im Planverfahren beteiligt worden.

Die Ausführungen werden beachtet. Die Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren werden zeitnah beim Landkreis eingereicht.

Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist ausreichend.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

bauungsplan aufgenommen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Allerdings weise Ich darauf hin, dass bis zum Satzungsbeschluss die gesicherte Entwässerung des Plangebietes im Rahmen der erwähnten wasserrechtlichen Genehmigung nachgewiesen sein muss.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, der Hinweis zur wasserrechtlichen Genehmigung wird beachtet.

8.2 - Satzungsbeschluss

Vorlage: SCH/2022/020

Sachverhalt:

In Schwerinsdorf sollen im Bereich der Siedlung Süderstraße/Neuer Weg Wohnbauflächen für den Eigenbedarf in Schwerinsdorf ausgewiesen werden. Hier besteht ein gewisser Nachholbedarf, der aus Schwierigkeiten der Baulandentwicklung der letzten Jahre resultiert. Die Siedlungserweiterung bietet sich an, da hier ausreichend Flächen direkt an den Gemeindestraßen zur Verfügung stehen und die Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie Schmutzwasserkanalisation vorhanden sind.

Durch diese Lage mit Anschluss an den bestehenden Siedlungszusammenhang einer Wohnsiedlung wird die Versiegelung zusätzlicher Freiflächen begrenzt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der Siedlung Süderstraße/Neuer Weg mit benachbarten landwirtschaftlichen Freiflächen. Der Flächennutzungsplan stellt hier bereits Wohnbauflächen dar.

Mit Vorlage SCHW/2021/009 wurde die Aufstellung einstimmig am 15.12.2021 beschlossen und in der Ostfriesen-Zeitung vom 18.12.2021 bekannt gegeben.

Nach einstimmigen Beschluss am 15.12.2021 wurden die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 22.12.2021 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Bis zum 31.01.2022 waren acht Stellungnahmen eingegangen

Mit Veröffentlichung in der Ostfriesen-Zeitung vom 18.12.2021 wurde auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 29.12.2021 bis 31.01.2022 hingewiesen. Bis zum 31.01.2022 war eine Stellungnahme eingegangen.

Die Abwägungsvorschläge aus der frühzeitigen Beteiligung wurden mit Vorlage SCH/2022/008 am 14.03.2022 einstimmig beschlossen.

In selber Sitzung wurde mit Vorlage SCH/2022/007 beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden durchzuführen.

Die Träger öffentlicher Belange und Behörden wurden mit Schreiben vom 23.03.2022 aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Nach zweimaliger Fristverlängerung für den Landkreis Leer sind bis zum 27.05.2022 sind sechs Stellungnahmen eingegangen.

Mit Veröffentlichung auf der Homepage der Samtgemeinde Hesel vom 22.03.2022 wurde auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum vom 04.04.2022 bis 04.05.2022 hingewiesen. Bis zum 04.05.2022 ist keine Stellungnahme eingegangen.

Nachdem über die eingegangenen Anregungen entschieden wurde (Vorlage SCH/2022/017), kann der Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Der nach der Abwägungsentscheidung vorliegende Bebauungsplan Nr. SC 01 "Wohngebiet an der Kreuzung Süderstraße und Neuer Weg" vom 02.06.2022 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“, Gemeinde Schwerinsdorf

9.1 - Erörterung und Beschluss über Anregungen nach Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SCH/2022/021

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Sportplatz“ (im Folgenden „Rechtsplan“ genannt) ist am 17.02.1997 rechtsverbindlich geworden. Er sichert eine Dorfgebietsfläche (MD) und im Weiteren vor allem Gemeinbedarfsflächen und öffentliche Grünflächen planungsrechtlich ab. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 hatte eine Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich der heutigen Friedhofskappelle zum Inhalt und wurde 01.10.1998 rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Schwerinsdorf beabsichtigt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ den Bau einer Mehrzweckarena auf dem Gelände des Sportvereins SV Stern Schwerinsdorf e. V. planungsrechtlich abzusichern. Der geplante Neubau ist derzeit nicht realisierbar, da der Rechtsplan am vorgesehenen Standort öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Friedhof“ und „Sportplatz“ festsetzt. Darüber hinaus sollen im Rahmen der 2. Änderung die im Rechtsplan getroffenen Festsetzungen an die sich verändernden städtebaulichen und planerischen Entwicklungen und die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Entsprechend dem Ziel der Gemeinde Schwerinsdorf, die im Plangebiet bereits vorhandenen, das Dorfleben tragenden Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der ansässigen Sportvereine zukunftsfähig zu entwickeln und langfristig abzusichern, dient die Bauleitplanung in erster Linie der Anpassung der Festsetzungen des Rechtsplanes an die gewünschte städtebauliche Entwicklung im Plangebiet. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ ist notwendig, um die geplanten Nutzungsänderungen im Plangebiet realisieren zu können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der Mehrzweckarena aber auch der vorhandenen Gemeinbedarfsnutzungen wurde der Bedarf an Stellplätzen im Plangebiet ermittelt. Die Berechnungen ergaben, dass gemäß den aktuellen Planungen ca. 50 Stellplätze ortsnah, auf dem Gelände des Sportvereins SV Stern Schwerinsdorf e. V., realisiert werden müssen. Die Realisierung dieser Stellplatzanlage kann aus Mangel an Alternativflächen nur im Bereich einer jüngeren (Kompensations-) Gehölzpflanzung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine städtebaulich notwendige und sinnvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des beplanten Innenbereichs initiiert, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ also der Innenentwicklung dient, erfolgt das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat einstimmig am 26.04.2022 den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ gefasst. (Vorlage SCH/2022/011).

Der Aufstellungsbeschluss wurde via Ostfriesen-Zeitung vom 04.05.2022 ortsüblich bekanntgegeben.

Neben der Aufstellung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf einstimmig am 26.04.2022 den Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ beschlossen. (Vorlage SCH/2022/011).

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde im Zeitraum vom 11.05.2022 bis einschließlich zum 13.06.2022 durchgeführt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Ortsüblich Bekanntgegeben wurde dies via Ostfriesen-Zeitung vom 04.05.2022.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.06.2022 gegeben. Von 17 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Über die Abwägungsvorschläge ist an dieser Stelle abzustimmen.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 02.06.2022 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

Öffentlichkeit:

Keine Stellungnahmen

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Landkreis Leer
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich
3. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland
4. Tennet TSO GmbH
5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
6. LBEG
7. EWE NETZ GmbH
8. WMU Hesel
9. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)
10. NLWKN
11. Gastransport Nord GmbH
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
13. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG
14. GASCADE Gastransport GmbH
15. PLEdoc GmbH
16. Wintershall Dea Deutschland GmbH
17. Sielacht Stickhausen

1. Landkreis Leer

Die Gemeinde Schweinsdorf beabsichtigt, über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 „Sportplatz“ den Bau einer Mehrzweckarena auf dem Gelände des Sportvereins SV Stern Schwerinsdorf e. V. sowie die Ausweisung von ca. 50 Einstellplätzen planungsrechtlich abzusichern.

Darüber hinaus sollen die im rechtskräftigen Bebauungsplan und seiner 1. Änderung getroffenen Festsetzungen an die sich veränderten städtebaulichen und planerischen Entwicklungen sowie die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet hat eine Größe von 3,35 ha. Es wird zurzeit als Friedhofs- und Sportanlage genutzt.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung, die im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung inkl. der Eingriffsregelung durchgeführt wird.

Folgende Hinweise werden jedoch zu der vorgelegten Planung gegeben:

A) Artenschutz

Auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz (§§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz, nachfolgend BNatSchG), der auch im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planzeichnung (Hinweis Nr. 5).

ist, wird seitens des Planverfassers in der Begründung und in den Hinweisen auf der Plandarstellung verwiesen.

An der östlichen Plangebietsgrenze ist die Wallhecke Nr. 716 (Wallheckenkataster Landkreis Leer) gelegen. Wallhecken sind gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit & 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützt und dürfen nicht beseitigt werden.

Bei der Wallhecke Nr. 704 am nordwestlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um keine Wallhecke, sie wurde falsch eingetragen und wird aus dem Wallheckenkataster entfernt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer 2006 (RRÖP) stellt das Plangebiet zu Siedlungsflächen ohne weitere Inhalte dar. Die westlich, südlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen zählen zu einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen für die Landwirtschaft.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Planung keine Bedenken

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine B-Pläne erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt.

Von der Nutzung einer Sportanlage mit den dazugehörigen Stellplätzen gehen Schallemissionen aus, die potentiell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse stören können. Um beurteilen zu können, ob die Emissionen der Nutzung der vorhandenen Fußballplätze, der geplanten Mehrzweckarena sowie der Stellplätze eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse verursacht, wurde durch die I + B Akustik GmbH ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Bericht-Nr Q42-22-a-jb, 26.02.2022) und

Die Bezeichnung der Wallhecke aus dem Wallheckenkataster wird in die Begründung übernommen.

Auf den Umstand der Löschung der Wallhecke Nr. 704 aus dem Wallheckenkataster wird in der Begründung hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

den Planunterlagen beigelegt.

Das Gutachten betrachtet zunächst die möglichen Schallquellen des Betriebs der Sportanlage einzeln, um dann in einem weiteren Schritt die zwei Szenarien „Punktspielbetrieb“ und „Trainingsbetrieb“ zu untersuchen. Das schalltechnische Gutachten kommt dabei zu dem Ergebnis, dass es nicht zu einer Störung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommt, da die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) sowohl im Trainings- als auch im Punktspielbetrieb unterschritten werden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass im Szenario „Punktspielbetrieb“ die Immissionsrichtwerte an IO 1 zu den Ruhezeiten nur geringfügig unterschritten werden. Des Weiteren gilt zu beachten, dass beiden Szenarien eine Parkplatzfrequentierung von $N = 0,5$ pro Stellplatz und Stunde zu Grunde liegt. Das bedeutet, dass bei 100 Einstellplätzen in einer Stunde mit etwa 50 Bewegungen zu rechnen ist. Diese Annahme ist für den Trainingsbetrieb als realistisch anzunehmen, für den Punktspielbetrieb ist die Parkplatzfrequentierung noch einmal zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass sowohl vor dem Spiel als auch nach Ende des Spiels eine Vielzahl der Gäste zu etwa der gleichen Zeit zum Sportplatz kommt bzw. den Sportplatz wieder verlässt.

Es also zu einer höheren Zahl an Fahrzeugbewegungen kommt als angenommen. Dies führt zu einer Erhöhung der Emissionen. Die genaue Höhe ist allerdings ohne rechnerischen Nachweis nicht zu prognostizieren. Die Auswirkungen einer höheren Parkplatzfrequentierung sind noch einmal zu untersuchen.

Aus Sicht des Straften- und Tiefbauamtes wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 45 im

In der Stellungnahme des Landkreises Leer wurden Bedenken formuliert, dass der rechnerische Ansatz beim Punktspielbetrieb von 50 Pkw-Bewegungen pro Stunde bei einer verfügbaren Anzahl von 100 Stellplätzen zu gering sein könnte. Der Ergebnistabelle mit den Teilbeurteilungspegeln für den Immissionsort 1 (s. Anhang A des Lärmgutachtens) ist zu entnehmen, dass durch die Parkplatzbewegungen auf den Stellplatzflächen 1-4 im Tagzeitraum ein irrelevanter Beitrag zum Beurteilungspegel entsteht. In der kritischeren Nachtzeit ist derselben Tabelle zu entnehmen, dass gemäß den Rundungsvorschriften der LAI-Hinweise zur 18. BImSchV ein Beurteilungspegel von 42 dB(A) entsteht. Bei einer Verdoppelung der Pkw-Bewegungen von 50 auf 100 in der lautesten Nachtstunde, also einer vollständigen Parkplatzentleerung, erhöht sich der Beurteilungspegel um 3 dB, also auf 45 dB(A), wodurch der Immissionsrichtwert weiterhin eingehalten wird. Ein weiterer Punkt, der gegen eine derart hohe Anzahl an Stellplatzbewegungen zur Nachtzeit führt, ist, dass die Punktspiele bereits um spätestens 21:00 Uhr beendet sind (vgl. hierzu die Emissionsansätze gemäß Tabelle 5, S. 15 des Gutachtens). Die Wahrscheinlichkeit einer kompletten Parkplatzentleerung eine Stunde nach Abpfiff eines Punktspiels wird hier als nicht realistisch eingestuft. Eine theoretisch mögliche Situation, dass ein Punktspiel noch nicht um 21:00 Uhr beendet ist, stellt beispielsweise ein Pokalspiel (inkl. Verlängerung und Elfmeterschießen) dar. Diese Situation könnte allerdings als seltenes Ereignis gemäß §5 der 18. BImSchV beurteilt werden, wodurch um 10 dB höhere Immissionsrichtwerte zur Verfügung stehen, die somit deutlich unterschritten werden würden. Im Falle der Beurteilung von seltenen Ereignissen wäre ebenfalls eine Untersuchung der Fahrgeräusche von Spielern/Besuchern auf öffentlichen Verkehrswegen nach 16. BImSchV gemäß den Vorgaben der 18. BImSchV Anhang 1, Ziffer 1.1, nicht relevant.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis ge-

Abschnitt 10 von Station 0,570 bis 0,647 nommen.
außerhalb einer straßenrechtlichen Orts-
durchfahrt.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über
die Straße „Schoolpadd“, die wiederum an
die „Oldendorfer Straße“ (Kreisstraße 45)
anbindet.

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr, 94 „Sportplatz“ bestehen aus Sicht des
Straßen- und Tiefbauamtes bei Beachtung
der folgenden Hinweise und Bedingungen
keine Bedenken.

- Für die Anbindung der Planstraße bei Stati-
on 0,576 im Abschnitt 10 ist vor Baubeginn
eine Einmündungsvereinbarung nach dem
Nds, Straßengesetz mit dem Baulastträger
der „Oldendorfer Straße“ (Kreisstraße 45) zu
vereinbaren.

- Die Sichtfreihaltung gemäß RAL 2012 im
Einmündungsbereich der Erschließungs-
straße „Schoolpadd“ zur Kreisstraße 45 ist
herzustellen und dauerhaft zu garantieren.
Bei der Planung etwaiger Anpflanzungen ist
darauf zu achten, dass das Sichtfeld von jeg-
licher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe
freizuhalten und dies dauerhaft zu garantie-
ren ist.

- Die verkehrliche Erschließung für die ent-
stehenden Eckgrundstücke hat ausschließlich
über die neue Gemeindestraße zu erfolgen.
Eine neue Zufahrt auf der Gemeindestraße
muss mit einem Abstand von mind. 25,0 m
vom Fahrbahnrand der Kreisstraße angelegt
werden.

- Um Wartezeiten, insbesondere für Besucher
und den betrieblichen Verkehr auf der Kreis-
straße zu vermeiden, ist die vorhandene
Einmündung für Begegnungsverkehr auszu-
bauen. Hierfür ist die Einmündung auf einer
Länge von 25,0 m, gesehen vom Fahrbahn-
rand der Kreisstraße, in einer Breite von 5,50
m herzustellen.

- Die Einmündung der neuen Planstraße ist
so zu gestalten, dass Mindeststradien von 10,0
m verwendet werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-
nommen. Alle aufgeführten Hinweise und
Bedingungen wurden bereits im Rahmen ei-
ner Vorabstimmung besprochen und wer-
den im Zuge der Umsetzung der 2. Änderung
des Bebauungsplanes Nr, 94 „Sportplatz“
beachtet.

· Der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o, g, Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrslärm-belästigung.

Hierzu ist der Hinweis Nr. 10 bereits Bestandteil der Planzeichnung.

Aus denkmalpflegerischer Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

A) Baudenkmalpflege

Eine Fortführung der Nutzung des denkmalgeschützten Schulgebäudes zu sozialen Zwecken wird aus denkmalrechtlicher Sicht begrüßt, um den Erhalt des Gebäudes auf Dauer zu gewährleisten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des BPlanes

Nr. 94 „Sportplatz“, wenn die in der Begründung unter Pkt. 1.2 und 1.8 beschriebenen Maßnahmen u.a. „*Schaffung einer optischen, grünen Barriere durch höhenmäßige Weiterentwicklung einer entlang der Südgrenze des Friedhofes vorhandenen Schnitthecke (Endhöhe ca. 2,5 -3m)*“ durch die Grundstückseigentümer Samtgemeinde Hesel bzw. Gemeinde Schwerinsdorf eingehalten und fortgeführt werden.

Durch eine grüne Abgrenzung (höhere Hecke oder Gehölzstreifen bis max. 3m Höhe) sollen die beiden Bereiche denkmalgeschützte alte Schule und Grünanlage mit Friedhof, zu den Flächen für Sport- und Spielanlagen optisch voneinander getrennt werden. Eine grüne Einfriedung als Friedhofsabgrenzung unterbricht die Sichtverbindung zwischen Baudenkmal und neu geplanter Stahlhalle und erhält das bestehende Ortsbild im Bereich der alten Schule. In der Vergangenheit hat die Samtgemeinde Hesel bei der Errichtung der vorhandenen, öffentlichen Gebäude Wert auf eine Gestaltung mit ortstypischen Materialien und Architektur gelegt.

B) Bodendenkmalpflege

Der Hinweis auf die Meldung von Bodenfunden gem. § 14 NDSchG wurde aufgenommen.

Redaktioneller Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung: Niedersächsisches Denkmal-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Aktualisierung der gesetzlichen

Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes wird Bestandteil des Hinweises

schutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S.732).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt, Schutzzone III B. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) sowie über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen in Hesel-Hasselt sind zu beachten.

2. Ich weise auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen „Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder“ hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II, und III. Ordnung der Sielacht Stickhausen, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und Anlagen sowie

3. In der Begründung wird dargestellt, dass der Sportplatzschloot aufgeweitet und eine Drosselung eingebaut wird und somit als Regenrückhaltung mit Drosselung des Abflusses funktionieren soll. Die Drosselung eines Gewässers II. Ordnung halte ich für problematisch. Hier sollte eine andere Lösung gefunden werden,

4. Die an der Nordseite des Sportplatzschlootes abgelagerten pflanzlichen Abfälle (Rasenschnitt und Astmaterial) sind zu entfernen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu dieser Bauleitplanung, da meine im Rahmen einer Vorabstimmung der Entwurfsunterlagen gegebenen Anregungen und Hinweise berücksichtigt wurden.

Ich bitte, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.

Nr. 3.

Der Hinweis auf das Wasserschutzgebiet Hesel-Hasselt, Schutzzone III B ist bereits Bestandteil des Hinweises Nr. 11.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld sowohl mit der Sielacht Stickhausen, als auch dem Landkreis Leer abgestimmt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept wurde im Vorfeld intensiv mit der Sielacht Stickhausen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer abgestimmt. Einwände wurde weder von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer, noch von der Sielacht Stickhausen vorgetragen; in diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme der Sielacht Stickhausen verwiesen.

Der Hinweis wird im Rahmen der nächsten Unterhaltungsarbeiten durch den Grundstückseigentümer beachtet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird beachtet.

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich

Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Dem Wunsch nach Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung nach Abschluss des Verfahrens wird entsprochen.

3. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland

Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland werden gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 in Ortsteil Schwerinsdorf keine Bedenken erhoben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4. Tennet TSO GmbH

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

5. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgas-transportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:
Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist

das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.qasunie.de/downloads - > Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

6. LBEG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbau-gerechtigkeiten finden Sie unter

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis entsprechend wurde der NIBIS-Kartenserver auch auf die bergbaurechtlichen Gegebenheiten hin ausgewertet; bergbaurechtliche Eintragungen sind für die Plangebietsfläche nicht vorhanden.

www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauuberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. EWE NETZ GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden inhaltlich Bestandteil der Begründung.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä.

zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.

Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene> -abrufen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an un-

ser Postfach: info@ewe-netz.de
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden
Rufnummer: 0441 4808-1345.

8. WMU Hesel

Das o. g. Schreiben haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Einwände gegen die geplante Baumaßnahme gibt es unsererseits nicht. Einen Lageplan habe ich beigefügt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Schüdde
Tel.: 04950 / 9380-90 gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die im Plangebiet vorhandenen Leitungen werden im Zuge zukünftiger Baumaßnahmen beachtet.

9. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover Kampfmittel-beseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Gemeinde Schwerinsdorf hat eine historische Recherche zu den Flächen im Plangebiet durchgeführt. Demnach gibt es keine Hinweise auf Bombenabwürfe oder Munitionsreste aus der Zeit des 2. Weltkrieges im Plangebiet. Vor diesem Hintergrund verzichtet die Gemeinde Schwerinsdorf auf die empfohlene Kampfmittelerkundung mittels Luftbildauswertung.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung Betreff: Schwerinsdorf, B-Plan Nr. 94 „Sportplatz“, 2. Änderung, Gemeinde Schwerinsdorf Antragsteller: Samtgemeinde Hesel Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung
Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entspro-

chen.

10. NLWKN

Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 06.03.2018 - 23-62018 -, Nds. MBI. Nr. 10/2018):

Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden und Aussagen zur Oberflächenentwässerung, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Löschwasserversorgung getroffen wurden.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Gastransport Nord GmbH

Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas- Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.

Aufgrund der Nichtbetroffenheit bitten wir für dieses laufende Verfahren aus der Beteiligung genommen zu werden.

Erfolgt die Nichtbetroffenheitsfeststellung bereits bei der „frühzeitigen Ausschreibung Träger öffentlicher Belange“ nach § 4 (1) oder § 13, bitten wir für weitere Anschreiben dieses Verfahrens, z.B. die „öffentliche Ausschreibung“ nach § 4 (2), aus der Beteiligung genommen zu werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Wunsch, nicht weiter am Beteiligungsverfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

13. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG

Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 05. Mai 2022 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbindungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14. GASCADE Gastransport GmbH

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, chachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden können.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. PLEdoc GmbH

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
 - Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
 - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

16. Wintershall Dea Deutschland GmbH

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

17. Sielacht Stickhausen

Stellungnahme vom 02.06.2022:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ in der Gemeinde Schwerinsdorf gibt es seitens der Sielacht Stickhausen keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Entwässerungskonzept ist uns vorzulegen.

Die satzungsgemäßen Abstände an den Kompensationsflächen sind einzuhalten.

Stellungnahme vom 13.06.2022:
Seitens der Sielacht Stickhausen gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das uns vorgestellte Entwässerungskonzept.

Eine Aufweitung des Gewässers II. Ordnung „Sportplatzgraben“ im Bereich des Sportplatzes mit Rückhaltung kann ausgeführt werden. Der Graben wird von der Südseite aus geräumt, sodass auf den nördlichen Räumstreifen verzichtet werden kann. Die Überfahrt am „Schoolpadd“ muss erhalten bleiben. In der Überfahrt befindet sich eine Überfahrtsverrohrung. Es ist zu prüfen, ob diese Verrohrung in der Höhenlage bestehen bleiben

nommen.

Das Entwässerungskonzept wurde eingehend mit der Sielacht Stickhausen abgestimmt und dabei seitens der Sielacht Stickhausen keine Bedenken vorgetragen.

Die Abstimmung mit der der Sielacht Stickhausen umfasste auch die Vereinbarung, dass wie bisher, zukünftig auch ausschließlich von Süden das Grabengewässer aufgereinigt wird. Insofern kann die Kompensationspflanzung bis an die nördliche Grabenböschungsoberkante hererreichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Ausführungsbedingungen werden im Rahmen des wasserrechtlichen Antrages berücksichtigt.

9.2 - Satzungsbeschluss

Vorlage: SCH/2022/025

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 94 „Sportplatz“ (im Folgenden „Rechtsplan“ genannt) ist am 17.02.1997 rechtsverbindlich geworden. Er sichert eine Dorfgebietsfläche (MD) und im Weiteren vor allem Gemeinbedarfsflächen und öffentliche Grünflächen planungsrechtlich ab. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 hatte eine Erweiterung der überbaubaren Flächen im Bereich der heutigen Friedhofskappelle zum Inhalt und wurde 01.10.1998 rechtsverbindlich.

Die Gemeinde Schwerinsdorf beabsichtigt über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ den Bau einer Mehrzweckarena auf dem Gelände des Sportvereins SV Stern Schwerinsdorf e. V. planungsrechtlich abzusichern. Der geplante Neubau ist derzeit nicht realisierbar, da der Rechtsplan am vorgesehenen Standort öffentliche Grünflächen mit den

Zweckbestimmungen „Friedhof“ und „Sportplatz“ festsetzt. Darüber hinaus sollen im Rahmen der 2. Änderung die im Rechtsplan getroffenen Festsetzungen an die sich verändernden städtebaulichen und planerischen Entwicklungen und die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

Entsprechend dem Ziel der Gemeinde Schwerinsdorf, die im Plangebiet bereits vorhandenen, das Dorfleben tragenden Einrichtungen des Gemeinbedarfs und der ansässigen Sportvereine zukunftsfähig zu entwickeln und langfristig abzusichern, dient die Bauleitplanung in erster Linie der Anpassung der Festsetzungen des Rechtsplanes an die gewünschte städtebauliche Entwicklung im Plangebiet. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ ist notwendig, um die geplanten Nutzungsänderungen im Plangebiet realisieren zu können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Realisierung der Mehrzweckarena aber auch der vorhandenen Gemeinbedarfsnutzungen wurde der Bedarf an Stellplätzen im Plangebiet ermittelt. Die Berechnungen ergaben, dass gemäß den aktuellen Planungen ca. 50 Stellplätze ortsnah, auf dem Gelände des Sportvereins SV Stern Schwerinsdorf e. V., realisiert werden müssen. Die Realisierung dieser Stellplatzanlage kann aus Mangel an Alternativflächen nur im Bereich einer jüngeren (Kompensations-) Gehölzpflanzung erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Bebauungsplan eine städtebaulich notwendige und sinnvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des beplanten Innenbereichs initiiert, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ also der Innenentwicklung dient, erfolgt das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB.

Der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf hat einstimmig am 26.04.2022 den Beschluss zur Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ gefasst. (Vorlage SCH/2022/011).

Der Aufstellungsbeschluss wurde via Ostfriesen-Zeitung vom 04.05.2022 ortsüblich bekanntgegeben.

Neben der Aufstellung hat der Rat der Gemeinde Schwerinsdorf einstimmig am 26.04.2022 den Beschluss zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ beschlossen. (Vorlage SCH/2022/011).

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde im Zeitraum vom 11.05.2022 bis einschließlich zum 13.06.2022 durchgeführt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen. Ortsüblich Bekanntgegeben wurde dies via Ostfriesen-Zeitung vom 04.05.2022.

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die o. g. Planungen wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 05.05.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.06.2022 gegeben. Von 17 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Nachdem über die eingegangenen Anregungen entschieden wurde (Vorlage SCH/2022/021), kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“ Gemeinde Schwerinsdorf als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden.

Sitzungsverlauf:

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

Beschluss:

1. Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Sportplatz“, Gemeinde Schwerinsdorf vom 13.06.2022 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

10 Windkraftfarm Kleinoldendorf

- Status

Vorlage: SCH/2022/018

Sachverhalt:

Am 22.12.2022 hat die Firma ENOVA Energieanlagen GmbH, Steinhausstraße 112, 26831 Bunderhee einen Antrag für die Errichtung einer Windfarm mit 3 Windenergieanlagen nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – Spalte 2 – (4. BimSchV) beim Landkreis Leer eingereicht.

Erstellt werden soll eine Windfarm auf dem Gebiet der Gemeinde Uplengen, Gemarkung Kleinoldendorf, Flur 1, Flurstücke 33/2, 34/2, 9/7, Flur 8, Flurstück 81.

Das Vorhaben ist nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genehmigungsbedürftig. Das Verfahren soll gemäß §4 BimSchG in Verbindung mit § 19 BimSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

Mit Datum vom 10.01.2022 (Posteingang) wurde die Samtgemeinde Hesel um Stellungnahme zum Verfahren gebeten. Auf Grund der örtlichen Betroffenheit wurde die Bitte um Stellungnahme an die angrenzenden Gemeinden Hesel, Schwerinsdorf und Firrel um Bearbeitung übersandt.

Seitens der Gemeinde Schwerinsdorf wurde, nach einer stattgegebenen Fristverlängerung seitens des Landkreis Leer, am 11.03.2022 eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Am 27.05.2022 wurde durch Herrn Pollmann von der Samtgemeinde Hesel Rücksprache mit Herrn Ehlert vom Landkreis Leer gehalten um den Sachstand zu erfragen. Laut Herrn Ehlert befinden sich alle eingegangenen Stellungnahmen z.Zt. im Bewertungs- und Abwägungsverfahren. Stellungnahmen wurden an beauftragte Fachbüros zur Beurteilung weitergeleitet. Resultate und Abwägungsvorschläge werden bis Mitte Juli erwartet.

Hinweis der Verwaltung:

Ein Antrag für die Errichtung einer Windfarm auf dem Gebiet der Samtgemeinde Hesel liegt bis dato nicht vor.

Sitzungsverlauf:

Herr Leerhoff stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

11 Bauantrag für einen Mobilfunkmast

Vorlage: SCH/2022/023

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26.04.2022 wurde über einen Bauantrag für einen Mobilfunkmast beraten, der auf dem Flurstück 3/3 der Flur 7 in der Gemarkung Schwerinsdorf (am Moorweg) errichtet werden soll.

Geplant ist ein Mobilfunkmast mit einer Höhe von 50m.

Das Baugrundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde.

Hinsichtlich der umfangreichen Bauantragsunterlagen wird auf die Vorlage SCH/2022/012 verwiesen.

In der vorgenannten Sitzung wurde nach ausgiebiger Diskussion schlussendlich entschieden, dass der Gemeindedirektor innerhalb der gesetzlichen Frist eine Stellungnahme abgeben soll.

Diese vorgenannte Stellungnahme wurde sodann am 11.05.2022 persönlich durch den Unterzeichner beim Landkreis Leer abgegeben. Es wird dazu auf die Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage verwiesen.

Mit Datum vom 17.05.2022 meldete sich Frau Büter (Bauamtsleiterin beim Landkreis Leer) beim Unterzeichner und lud in dieser Sache zu einem Abstimmungsgespräch ein, welches sodann am 09.06.2022 in Leer in den Räumlichkeiten des Bauamtes stattfand. Neben dem Unterzeichner nahmen an diesem Gespräch Bürgermeister Andreas Rademacher und Herr Quappe, Herr Ehlert sowie Frau Büter als Vertreter des Landkreises Leer teil.

Im Rahmen des Gesprächstermins wurde schnell deutlich, dass der Landkreis Leer die gemachten Eingaben absolut nachvollziehen kann. Es war ein sehr positives Gespräch mit dem Ergebnis, dass der Landkreis Leer nun direkt an die Betreibergesellschaft herantreten und von der gemeindlichen Versagung des Bauvorhabens informieren wird.

Durch den Bürgermeister, aber auch den Gemeindedirektor wurde abschließend nochmals verdeutlicht, dass ein anderer adäquater Standort in Schwerinsdorf vorhanden ist, zu dem die Gemeinde Schwerinsdorf positiv gegenüber eingestellt ist und dazu auch bei möglichen Vertragsgesprächen unterstützen würde.

Über den weiteren Verfahrenfortgang wird nachberichtet.

Sitzungsverlauf:

Herr Leerhoff stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

12 Grundsteuerreform in Niedersachsen

Vorlage: SCH/2022/015

Sachverhalt:

Der Niedersächsische Landtag hat am 07.07.2021 ein Grundsteuergesetz verabschiedet, dem das vom Land selbst entwickelte Flächen-Lage-Modell zu Grunde liegt. Das Land hat damit eine eigene, einfache und gerechte Grundsteuer bekommen.

Die Grundsteuer wird von den Städten und Gemeinden, in deren Gebiet sich der Grundbesitz befindet, erhoben und die Einnahmen fließen auch ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Derzeit sind das in Niedersachsen jedes Jahr rund 1,4 Milliarden Euro. Damit zählt die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden. In der Gemeinde Schwerinsdorf liegt das Grundsteueraufkommen bei rund 100.000 Euro.

Die Gemeinde Schwerinsdorf ist in mehrfacher Hinsicht von der Grundsteuerreform betroffen:

- Als **Steuerpflichtige** für jede der Gemeinde gehörende wirtschaftliche Einheit sowie
- Als **Steuergläubigerin** für jede wirtschaftliche Einheit, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde belegen ist.

Grundsätzlich müssen für alle unbebauten und bebauten Grundstücke Grundsteuererklärungen in elektronischer Form abgegeben werden.

Soweit Grundbesitz unverändert vollständig der Steuerbefreiung für bestimmte Rechtsträger nach § 3 Grundsteuergesetz (GrStG) oder unverändert vollständig der Steuerbefreiung nach § 4 GrStG unterliegt, wird auf die Abgabe einer Grundsteuererklärung verzichtet, wenn dieser Grundbesitz bisher nicht mit einem Aktenzeichen beim Finanzamt steuerlich erfasst ist. Alle Eigentümer und Eigentümerinnen, deren Grundbesitz bereits beim Finanzamt steuerlich erfasst ist, werden zwischen Mai und Juni 2022 ein ausführliches Informationsschreiben des zuständigen Finanzamtes erhalten. Diese Fälle sind nicht von dem Verzicht auf die Abgabe einer Grundsteuererklärung betroffen mit der Folge, dass eine Grundsteuererklärung auch dann abzugeben ist, wenn der Grundbesitz vollständig steuerbefreit ist. Eine Aufforderung zur Erklärungsabgabe durch das Finanzamt im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ändert sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Gemeinden erfolgt zukünftig **ausschließlich in elektronischer Form** über das Verfahren ELSTER-Transfer.

Ein besonderes Serviceangebot ist der sogenannte Grundsteuer-Viewer: ein kostenfreies und selbsterklärendes Programm, welches direkt während der Bearbeitung der Erklärung aus Mein ELSTER heraus zur Verfügung gestellt wird. Über folgenden Link kann der Grundsteuer Viewer aufgerufen werden:

<https://staging.grundsteuer-viewer.niedersachsen.dev/b?center=53.306928816975926%2C7.594850965000006&zoom=18.48&marker=53.306936893725336%2C7.594860062968439&stichtag=2022-01-01&flurstuecke=0829029000450012>

Für die Berechnung des Lagefaktors gelten in unseren Mitgliedsgemeinden folgende durchschnittliche Bodenrichtwerte

Brinkum	39 €/qm
Firrel	32 €/qm
Hesel	40 €/qm
Holtland	45 €/qm
Neukamperfehn	25 €/qm
Schwerinsdorf	30 €/qm

Sitzungsverlauf:

Herr Leerhoff stellt fest, dass der Gemeinderat über den Sachverhalt informiert wurde.

13 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

14 Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

15 Einwohnerfragestunde zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Gemeinde

Es liegen keine Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten vor.

16 Schließung der Sitzung

Herr Leerhoff bedankt sich für die rege Beteiligung und schließt die Sitzung um 20:49 Uhr.

Bürgermeister

Protokollführer*in

Andreas Rademacher

Mathias Bontjer